

## Betreuungsangebot an der Karl-Nahrgang-Schule in Dreieich-Götzenhain

### Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

- ☺ **Träger des Betreuungsangebotes an der Karl-Nahrgang-Schule**  
Die Schülerbetreuung an der Karl-Nahrgang-Schule wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.
- ☺ **Kreis der Berechtigten/Aufnahme**  
Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder berufstätiger Eltern, welche die Karl-Nahrgang-Schule in Götzenhain besuchen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises beider Elternteile (bei Alleinerziehenden des betreuenden Elternteils). Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.
- ☺ **Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze**
- Kinder von einem alleinerziehenden Elternteil.
  - Ein Geschwisterkind/er wird/werden bereits in der Schülerbetreuung betreut und benötigt/benötigen weiterhin gleichzeitig einen Betreuungsplatz im ersten Betreuungsjahr des neu aufzunehmenden Geschwisterkindes.
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und deren beider Arbeitszeiten die Betreuung des Kindes erfordern.
  - Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen. Die Gründe sind darzulegen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die AWO Soziale Dienste gGmbH in Absprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. unter Beratung mit der Schulleitung.

Wenn alle Plätze belegt sind, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Dies erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung/Vormerkung. Das Ende der Anmeldefrist für das Folgeschuljahr ist jeweils der 28.02.

Sollte zum Schuljahresbeginn nicht allen Kindern der ersten Klassen, für die ein Betreuungsplatz angemeldet wurde, ein Platz zur Verfügung gestellt werden können, wird geprüft, ob durch die Reduzierung oder ggf. durch Kündigung von Betreuungsplätzen der Schüler der Klassen 4, der notwendige Betreuungsbedarf von Erstklässler abgedeckt werden kann. Dies geschieht im Einvernehmen mit Einrichtungsleitung, Träger und Schulleitung.

Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder ein zusätzliches Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung willkommen. Da dem Träger der Einrichtung keine zusätzlichen Mittel für Inklusionskinder bewilligt werden, kann die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalbedarf benötigt bzw. wenn eine Schulassistentin auch für das Betreuungsangebot bewilligt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen. Dies gilt auch bei Veränderung der Ausgangslage. Vorbedingung: ein ausführliches Elterngespräch im Vorfeld, Schnuppertag sowie Betreuung auf Probe. Dies gilt zum Wohle des Kindes.

#### **Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.**

Die Vergabe erfolgt in der Regel im Mai des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr.

- ☺ **Betreuungsräume**  
Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt. Klassenräume, Funktionsräume, Sporthalle und Außengelände werden nach Absprache mit dem Schulträger/Schulleitung ebenfalls für das Betreuungsangebot mit genutzt.

☺ **Betreuungszeiten**

Die Betreuungseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gelten die im bestehenden Vertrag angegebenen Betreuungszeiten.

**Eine Ferienbetreuung wird in folgenden Zeiten angeboten:**

- Vier Wochen in den Sommerferien (Die Zeiten werden rechtzeitig von der Betreuung bekannt gegeben.)
- Oster- und Herbstferien
- Sofern in den Weihnachtsferien eine komplette Kalenderwoche im Januar Ferien sind, ist die Betreuung in der letzten Ferienwoche geöffnet.

Die Betreuung an Rosenmontag und Faschingsdienstag orientiert sich an der Schulregelung für diese Tage und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

An allen beweglichen Ferientagen ist die Betreuungseinrichtung geschlossen. Am "Pädagogischen Tag" wird ein eingeschränktes Betreuungsangebot vorgehalten.

☺ **Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte**

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule und ein regelmäßiger Austausch mit dem Lehrerkollegium unerlässlich. Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass ein Austausch zwischen dem Betreuungspersonal der AWO Schülerbetreuung und den Lehrern/Innen der Karl-Nahrgang-Schule stattfindet. Des Weiteren ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule ein wichtiger und prägender Prozess. Hier unterstützen, kooperieren und vernetzen sich die verschiedenen Bildungsorte. (Verankert im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.)

☺ **Fotos und Videos**

Die/Der Erziehungsberechtigte/n ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeiten zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Fotos anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

☺ **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf dem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten. **Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Betreuung telefonisch mitzuteilen (Telefon 06103/2707523).**

Wenn das Betreuungskind nicht zum gebuchten Betreuungsende (Uhrzeit) sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss das Kind persönlich abgeholt werden oder es muss eine Benachrichtigung vorab erfolgen.

Falls ein Kind alleine nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Eltern weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

☺ **Pflichten der Schülerbetreuung**

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes am Empfang in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald sich das Kind von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Soziale Dienste gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen des Kindes durch uns unbekannte Personen muss eine Vereinbarung/Mitteilung, mit wem das Kind mitgehen darf, getroffen werden. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung beim Betreuungspersonal selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG besuchen.

**Mit ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden (z.B. Windpocken, Kopfläuse). Bei Rückkehr in die Betreuung ist ein Attest (ggf. eine Kopie des Attestes für die Schule) vorzulegen.**

**Meldepflichtige Krankheiten nach dem IFSG z.B. Masern, Kopfläuse, ... sind explizit zu benennen.**

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme des Betreuungspersonals, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor, die Applikation des/der Medikamentes ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bescheinigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

**Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem, medizinischem Personal durchgeführt. In einer akuten Notfallsituation, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.**

#### ☺ Datenverarbeitung

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Soziale Dienste gGmbH für die Abwicklung des Betreuungsangebots gespeichert und bearbeitet sowie der zur Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Die Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nicht. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich bei der AWO Soziale Dienste gGmbH angezeigt werden. Nach dem Erreichen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die erhobenen Daten gelöscht.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass die im Notfall und für die Abholregelung genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die AWO Soziale Dienste gGmbH zugestimmt haben. Diese werden nach der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der AWO Soziale Dienste gGmbH anzuzeigen.

Wir verweisen darauf, dass im Interesse des Kindes der Austausch mit dem Kollegium der Schule sowie dem Personal der Kindertagesstätte erfolgt (siehe unter „Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte“).

#### ☺ Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Hessen versichert (§2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.

☺ **Vertragsdauer, Änderungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung**

Die Vertragszeit endet immer zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern diese nicht vorher fristgerecht schriftlich gekündigt wurde. Lt. Hessischem Kultusministerium beginnt das hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres. Änderungen des Betreuungsvertrages können auch zum Schulhalbjahr wirksam werden, sofern sie fristgerecht schriftlich mitgeteilt wurden bzw. das gewünschte Platzkontingent zur Verfügung steht.

Fristgerecht bedeutet für den Träger 2 Monate vor dem 31. Juli bzw. 2 Monate vor dem 31. Januar eines Jahres. Ein Kündigungsgrund durch den Träger kann der Wegfall einer Aufnahmevoraussetzung sein. Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist schriftlich der AWO Soziale Dienste gGmbH zuzustellen, d.h. sie wird mit Eingangsdatum spätestens am 30. Mai bzw. 30. November zugestellt.

Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Schuljahresende (31.07.). Es ist keine Kündigung notwendig.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis, und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen des Betreuungspersonals nicht beachtet werden oder durch das Verhalten des Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden (je nach Fall zwischen 1 Tag und 1 Woche). Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Soziale Dienste gGmbH nach Rücksprache mit der Betreuungsleitung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngesprächs. Ein wiederholter Ausschluss des Kindes von der Betreuung kann zur außerordentlichen Kündigung führen.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal und Eltern nachhaltig gestört ist. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder wiederholt und ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen vom Besuch der Betreuung fernhalten, verlieren das Recht bzw. Anrecht auf den Platz.

☺ **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

☺ **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main zuständig ist.

☺ **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt ab 01. August 2021 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 01. August 2021

## Betreuungsangebot an der Karl-Nahrgang-Schule in Dreieich-Götzenhain

### Beitragsordnung für das Betreuungsangebot

#### © Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden abrechnungsrelevante Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

- Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- Der monatliche Elternbeitrag (Betreuung und ggf. Essens-/Snackgeld) wird pauschal berechnet und entspricht 1/12 des jährlichen Beitrages. Er ist zum 01. des jeweiligen Monats fällig und wird ab diesem Zeitpunkt von dem angegebenen Konto abgebucht. Fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt dies am ersten Werktag der darauffolgenden Woche. Im Fall einer Erkrankung oder Verhinderung des Kindes erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- Eine behördlich oder vom Schulträger angeordnete (oder durch höhere Gewalt, z.B. eine Pandemie, verursachte) Schließung der Einrichtung berechtigt den Zahlungspflichtigen nicht zum Widerruf des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Betreuungskosten und die durch den Widerruf entstandenen Bankkosten.
- Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Soziale Dienste gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts (bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular), sowie die Änderungen der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.
- Im Falle nicht durchführbarer Einzüge behält sich die AWO Soziale Dienste gGmbH vor, maximal einen Gesamtbetrag in Höhe des dreifachen monatlichen Beitrages als Sammeleinzug durchzuführen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Soziale Dienste gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
- Gebühren für Zubuchtage/-stunden sowie Notplätze sind vorab bar in der Betreuung zu bezahlen.
- Die Ferienbetreuung stellt ein ergänzendes, zubuchbares Angebot dar. Die Beiträge für gebuchte Ferienwochen sind jeweils 3 Wochen vor der entsprechenden Ferienwoche fällig und werden jeweils zu diesem Zeitpunkt von dem angegebenen Konto abgebucht. In der Regel wird der pauschal monatlich zu zahlende Betreuungsbeitrag und die Beiträge für gebuchte Ferienwochen nicht am selben Tag von Ihrem angegebenen Konto abgebucht.
- Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Soziale Dienste gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- Im Übrigen ist die AWO Soziale Dienste gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Soziale Dienste gGmbH behält sich vor, zur Bearbeitung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige gem. Aufnahmeantrag zu tragen.

#### © Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Soziale Dienste gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main zuständig ist.

#### © Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01. August 2021 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 01. August 2021

---

**Öffnungszeiten:** Mo - Do 7:30-17:00, Fr 7:30 - 16:00 (von 8:00 - 11:30 Uhr geschlossen)  
**Telefonisch erreichbar:** 06103/ 2707523  
**E-Mail:** [dreieich.kns@awo-hs.org](mailto:dreieich.kns@awo-hs.org)

---

**Berechnungsgrundlage der Beiträge:**

Das monatliche Betreuungsangebot bezieht sich ausschließlich auf die reguläre Schulzeit und nicht auf unterrichtsfreie Zeiten durch feste bzw. bewegliche Ferientage. Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit wird der Einfachheit halber pauschal in 12 gleichen Monatsbeiträgen gezahlt. Die Ferienbetreuung ist zusätzlich zu buchen und zu zahlen.

---



**Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Karl-Nahrgang-Schule**

Bei einem 14.00 Uhr-Platz beträgt der Essensbeitrag € 3,90 pro Tag.

Bei einem 17.00 Uhr-Platz beträgt der Essensbeitrag inkl. Snack € 4,10 pro Tag.

	<b>Beitrag Betreuung</b>	<b>Beitrag Essen</b>	<b>Beitrag gesamt pro Monat</b>
• Frühbetreuung Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	18,50 €	0,00 €	<b>18,50 €</b>
• 1 Einzeltag Frühbetreuung Je Wochentag Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr* (jeder Wochentag verbindlich für ein Halbjahr wählbar)	3,70 €	0,00 €	<b>3,70 €</b>
• Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 13.15 Uhr ( <u>ohne</u> Mittagessen)	56,50 €	0,00 €	<b>56,50 €</b>
• Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen und Getränke	68,00 €	62,00 €	<b>130,00 €</b>
• 1 Betreuungstag pro Woche von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr* (max. an zwei festgelegten Tagen pro Woche möglich) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen und Getränke	14,50 €	12,50 €	<b>27,00 €</b>
• Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke	145,00 €	65,30 €	<b>210,30 €</b>

	Beitrag Betreuung	Beitrag Essen	Beitrag gesamt pro Monat
<ul style="list-style-type: none"><li>1 Betreuungstag pro Woche, Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr* (max. an zwei festgelegten Tagen pro Woche möglich) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke</li></ul>	30,00 €	13,00 €	<b>43,00 €</b>

**Nur die gebuchten Plätze bis 17:00 Uhr haben die Möglichkeit an der Hausaufgabenbetreuung teilzunehmen. Diese findet ab 14:00 Uhr statt.**



#### **Ferienangebot**

Das Angebot richtet sich nur an Betreuungskinder, die einen Betreuungsplatz an einer Dreieicher Grundschule haben. Es ist ein Zusatzangebot und kann nur separat pro Ferienwoche gebucht werden. Die Anmeldeunterlagen erhalten die Eltern der Betreuungskinder ca. 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Eine Teilnehmerzahl von mindestens 10 Kindern ist Voraussetzung für das Ferienangebot. Bei weniger als 10 Anmeldungen behält sich der Träger vor, die Ferienbetreuung mit der Erich-Kästner-Schule in Sprendlingen oder mit der Wingerschule in Offenthal zusammenzulegen.

	Beitrag Betreuung	Beitrag Essen	Beitrag gesamt pro Woche
<ul style="list-style-type: none"><li>Beitrag pro Woche <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke</li></ul>	60,50 €	20,50 €	<b>81,00 €</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>Beitrag für 2 Tage pro Woche <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke</li></ul>	33,50 €	8,50 €	<b>42,00 €</b>

---

Rückerstattungen von Elternbeiträgen für die Verpflegung erfolgen nur bei Nichtteilnahme am Essen durch Krankheit (Vorlage vom ärztlichen Attest), Kur (Bescheinigung über den Kuraufenthalt) und Klassenfahrten von mindestens einer zusammenhängenden Woche und bei vorheriger Mitteilung von mindestens drei Schultagen. Pro nicht eingenommene Mahlzeit wird ein Betrag von € 2,00 erstattet.

---

### **Notfallplatz (buchbar für alle Kinder der Karl-Nahrgang-Schule)**

Sofern noch Plätze frei sind, besteht in Notsituationen die Möglichkeit, für eine einmalige oder kurzzeitige Betreuung. Die Entscheidung über die Platzvergabe entscheidet die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Betreuungsleitung.

Es können bis zu 15 Arbeitstage pro Schuljahr in Anspruch genommen werden.



	<b>Beitrag Betreuung</b>	<b>Beitrag Essen</b>	<b>Beitrag gesamt pro Tag</b>
• 1 Betreuungstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Freitag von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke	12,00 €	4,10 €	<b>16,10 €</b>
• 1 Betreuungstag von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen und Getränke	4,00 €	3,90 €	<b>7,90 €</b>
• 1 Frühbetreuungsplatz von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	1,00 €	0,00 €	<b>1,00 €</b>



### **Zubuchttage / -stunden**

Dieses Ergänzungsangebot kann nur für Kinder gebucht werden, die bereits in der Betreuung aufgenommen sind.

Pro Regelschultag stehen 2 Ergänzungsplätze zur Verfügung. Eine Ergänzungsbuchung kann nur erfolgen, sofern an dem gewünschten Tag noch Plätze frei sind. Bitte sprechen Sie Ihren Wunschtermin möglichst 1 Woche vorher mit der Betreuung ab.

Maximal sind 10 Ergänzungsbuchungen pro Schuljahr möglich.

	<b>Beitrag Betreuung</b>	<b>Beitrag Essen</b>	<b>Beitrag gesamt pro Tag</b>
• Ergänzungstag bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, -snack und Getränke	12,00 €	4,10 €	<b>16,10 €</b>



**Schülerbetreuung an der  
Karl-Nahrgang-Schule Dreieich-Götzenhain**

Ringwaldstraße 13  
63303 Dreieich  
Tel: 06103/ 2707523  
[dreieich.kns@awo-hs.org](mailto:dreieich.kns@awo-hs.org)  
[www.awo-hs.org](http://www.awo-hs.org)



**Hessen-Süd**

**AWO Soziale Dienste gGmbH**  
Fachbereich KJFF

<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzungstag bis 14.00 Uhr <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen und Getränke</li> </ul>	4,00 €	3,90 €	<b>7,90 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzungsstunden für den 13.15 Uhr Platz: bis 14.00 Uhr <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen und Getränke</li> </ul>	2,00 €	3,90 €	<b>5,90 €</b>
	<b>Beitrag Betreuung</b>	<b>Beitrag Betreuung</b>	<b>Beitrag gesamt pro Tag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzungsstunden für den 13.15 Uhr Platz: bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Mittagessen, Snack und Getränke</li> </ul>	9,50 €	4,10 €	<b>13,60 €</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzungsstunden für den 14.00 Uhr Platz: bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr) <u>inklusive folgender Leistungen:</u> Snack und Getränke</li> </ul>	6,00 €	0,20 €	<b>6,20 €</b>